



LehrerInneninformation zum Lernmodul: **Demokratie in Bewegung. Demokratisierungsprozesse in den 1960er und 1970er Jahren**

Familienrechtsreform

Das im Jahr 1970 gültige Familienrecht ging in seinem Kern auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1811 zurück. Dieses hatte eine Form der Familie festgeschrieben, die Mann zum „Haupt der Familie“ erklärte und Frau und Kinder seinem Führungsanspruch unterstellte.

Von ihm leitete sich der Familienname ab. Der Mann bestimmte den Wohnsitz der anderen Familienmitglieder, die ihm gegenüber folgepflichtig waren. Er legte die Erziehungsziele und die Berufswahl der ihm zu Gehorsam verpflichteten Kinder fest und entschied darüber, ob die Frau einem Beruf nachgehen konnte. Er musste für seine Familie sorgen und einen "anständigen" Unterhalt leisten. Die Frau war ihm dafür zum Beistand verpflichtet. Sie hatte sich innerhalb von Ehe und Familie vorrangig um die Arbeit im Haushalt und die Pflege der Kinder zu kümmern und war über den häuslichen Wirkungsbereich hinaus nicht geschäftsfähig. Zur Unterzeichnung von Arbeitsverträgen benötigte sie etwa die Zustimmung des Ehemannes. "In einer Gesellschaft, die sich" – so die Historikerin Ingrid Bauer – "prinzipiell über Verträge konstituiert, bedeutete das eine weitgehende Beschneidung der sozialen Existenz."

Zentrale Bestimmungen im österreichischen Eherecht (Stand 1.1.1966)

§ 91 ABGB

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie zu allen Vorfällen zu vertreten.

§ 92

Die Gattin erhält den Namen des Mannes (und genießt die Rechte seines Standes). Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen.

Die Reformdiskussion und -initiativen

Kritik am bestehenden Familienrecht bestand 1970 schon seit Langem. Zu jenen, die am stärksten immer wieder eine Veränderung im Familienrecht gefordert hatten, zählten seit jeher die Frauen. Durch die sogenannte Erste Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts bzw. in der Ersten Republik und durch die Zweite Frauenbewegung der 1960er und 1970er Jahren wurde das Reformthema Familienrecht immer wieder eingefordert und das Augenmerk auf nötige Demokratisierungsmaßnahmen in Familienrecht gelenkt.

Bereits 1925 hatten die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat Adelheid Popp und Gabriele Proft die Schaffung eines Gesetzes gefordert, das die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht herbeiführen sollte, und zwei Jahre später – nachdem in dieser

Frage nichts geschehen war – einen beinahe gleichlautenden Antrag eingebracht. Er umfasste – wie auch der spätere Justizminister Broda betonte – bereits alle wesentlichen Punkte, die in den folgenden Jahren zum fixen Bestandteil aller weiteren Initiativen zur Familienrechtsreform wurden.

Rechtsreform – Das neue Familienrecht

Der Durchbruch erfolgte – gestützt auf die Reformdiskussion der vorhergehenden Jahrzehnte und das Reformprogramm der SPÖ aus dem Jahr 1969 – erst in den 1970er Jahren. Die Familienrechtsreform erfolgte vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen in späten 1960er Jahren, einer auch in der ÖVP einsetzenden Liberalisierung und des Umstandes, dass – wenn auch ein parteienübergreifender Konsens angestrebt wurde – zur Verabschiedung der Reform eine Einigung mit der ÖVP für die nun allein regierende SPÖ nicht mehr unbedingt erforderlich war.

Durchgeführt wurde die Familienrechtsreform in Teilschritten, wobei in der Zeit der Minderheitsregierung 1970–1971 mit Veränderungen im Unehelichengesetz begonnen wurde, und nach den Wahlen 1971. Eine Reform des Familienrechts vom Kern zu den Randgebieten folgte. In Angriff genommen wurde seitens des Justizministeriums 1971 jedoch vorerst die Strafrechtsreform, da die Vorarbeiten in diesem Bereich bereits weiter gediehen waren. Erst nach dieser folgte die Familienrechtsreform, die im Wesentlichen von den Beamten im Justizministerium ausgearbeitet wurde und auch der Frauenbewegung erst im Zuge der Begutachtung die Möglichkeit der Mitgestaltung bot.

Inhaltlich brachte die Familienrechtsreform mit Veränderungen im Ehe- und Kindschaftsrecht folgende Neuerungen:

- Mit dem **BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes** (BGBl 342/1970) kam es – vornehmlich in Ansehung des Unterhalts- und Erbrechts gegenüber dem außerehelichen Vater – zu einer Verbesserung der Position des unehelichen Kindes, wenn auch keine völlige Gleichstellung mit den ehelichen Kindern erreicht wurde.
- Mit dem **BG über die Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit** (BGBl 108/1973) wurde u.a. die Volljährigkeit und Ehemündigkeit von 21 auf 19 Jahre herabgesetzt.
- Mit dem **BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe** (BGBl 412/1975) wurde die Partnerschaft in der Ehe verankert, die Stellung des Ehemanns als Oberhaupt der Familie abgeschafft und die Gleichberechtigung der Frau in der ehelichen Gemeinschaft statuiert. Der Mann konnte seiner Ehefrau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein. Beide Ehepartner waren nun gleichermaßen verpflichtet, zum Unterhalt der Familie beizutragen, sei es durch Erwerbstätigkeit oder durch Hausarbeit, wodurch diese erstmals als gleichwertiger Beitrag zum Unterhalt anerkannt wurde (im Falle einer Scheidung wurde dadurch auch das während einer Ehe erworbene Vermögen geteilt). Der Familienname und der Familiensitz sollten nun nach partnerschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden.

Zentrale Bestimmungen im österreichischen Eherecht (Stand 1.1.2007)

§ 89 ABGB

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind ... gleich.

§ 90 ABGB

(1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anders vereinbart ist.

§ 91 ABGB

(1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

(2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.

§ 92 ABGB

(1) Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.

(2) Ungeachtet des Abs. 1, kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann jeder der Ehegatten vor oder auch nach der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie, besonders auf das Wohl der Kinder, Bedacht zu nehmen.

- Das auch im internationalen Vergleich beispielhafte **Unterhaltsvorschussgesetz** 1976 (BGBl 250/1976) sah die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt für jene unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder vor, deren Unterhaltspflichtige (in der Regel die Väter) ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Vom säumigen Elternteil wurden diese Zahlungen vom Staat später zurückverlangt.

- Mit der **Neuordnung des Kindschaftsrechts** (BGBl 403/1977) wurde die "väterliche Gewalt" über die Kinder beseitigt. Vater und Mutter wurden nun gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern eingeräumt, zugleich wurde das Kind nicht mehr nur als Gegenstand elterlicher Bestimmung, sondern als Träger von Rechten und Pflichten gesehen.

- Im Zuge der **Neuordnung des ehelichen Güterrechtes** (BG über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts BGBl 280/1978) wurde u.a. die bis dahin geltende Rechtsvermutung, dass das während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne stammt, eliminiert. Im Falle der Auflösung einer Ehe wurde nun eine Teilung des in

der Ehe erworbenen Vermögens vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Position des Ehepartners im Erbrecht gestärkt.

- Durch **Reformen im Scheidungsrecht** (BG über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts BGBl 280/1978 und Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes BGBl 303/1978) wurde die Möglichkeit der Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen geschaffen. Zudem wurde (unter gleichzeitiger Sicherung der Unterhalts- und Pensionsansprüche des "schuldlosen" Ehepartners) die Möglichkeit geschaffen, dass bei Unheilbarkeit der Ehezerüttung auch bei Widerspruch des "schuldlosen" Ehepartners die Ehe geschieden werden kann, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens sechs Jahren aufgehoben ist.

Mit Ausnahme des neuen Ehegesetzes konnte im Parlament ein breiter Konsens über die Familienrechtsreform erzielt werden. Dem neuen Ehegesetz verweigerte die ÖVP aufgrund der neuen Regelung, wonach Scheidungen auch gegen den Widerstand des Ehepartners durchgeführt werden können, die Zustimmung. Sie befürchtete, dass durch diese "Scheidungsautomatik" Ehen zu leicht und zu schnell ohne wichtigen Grund geschieden werden können, und kritisierte negative Auswirkungen auf die "Ehegesinnung" der Jugend.

Maria Wirth

Quellen: Bauer, Ingrid, Frauen, Männer, Beziehungen, in: 1945–1995. Entwicklungslinien der Zweiten Republik (= Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung), Wien 1995, S. 102–118; Broda, Christian, Rechtspolitik – Rechtsreform. Ein Vierteljahrhundert Arbeit für Demokratie und Recht, Wien/München/Zürich 1986; Ent, Herbert, Österreichisches Familienrecht – Fünf Jahrzehnte Reform. Beitrag zur Festschrift "50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten", 1997 (Online: www.ris.at/company/standesbeamte/download/Familienrecht_50_Jahre_Herbert_Ent.pdf, 28.3.2008); Kriechbaumer, Robert, Die Ära Kreisky. Österreich 1970–1983 in der historischen Analyse, im Urteil der politischen Kontrahenten und in Karikaturen von Ironimus, Wien/Köln/Weimar 2004; Kriechbaumer, Robert, Österreichs Innenpolitik 1970–1975 (= Österreichisches Jahrbuch für Politik Sonderband 1), München/Wien 1981; Lehner, Oskar, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert (= Linzer Universitätsschriften 13), Wien/New York 1987; Schausberger, Franz (Hg.), Die Transformation der österreichischen Gesellschaft und die Alleinregierung von Bundeskanzler Dr. Josef Klaus, Salzburg 1995; Stangl, Wolfgang, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 23), Wien 1985; Wirth, Maria, Demokratiereform. Diskussion und Reformen in der Zeit der Alleinregierung Klaus und Kreisky 1966–1983, Dipl.-Arb., Wien 1997.